INHALTSVERZEICHNIS

1. Einführung 2

2. Der territoriale Bezugsrahmen 5

3. Betrachtungen zu den grenzüberschreitenden Aspekten im Zusammenhang mit dem Bewirtschaftungsplan der Einzugsgebiete der Ostalpen 10

3.1. Betrachtungen zu den grenzüberschreitenden Aspekten des östlichen Einzugsgebiets

3.2. Betrachtungen zu den grenzüberschreitenden Aspekten des östlichen Einzugsgebiets des Flusses Isonzo

3.3. Betrachtungen zu den grenzüberschreitenden Aspekten des Einzugsgebiets des Flusses Etsch

3.4. Betrachtungen zu den grenzüberschreitenden Aspekten des Einzugsgebiets des Flusses Gailitz 12

3.5. Betrachtungen zu den grenzüberschreitenden Aspekten des Einzugsgebiets des Flusses Drau 15

3.6. Betrachtungen zu den grenzüberschreitenden Aspekten des Einzugsgebiets des Flusses Inn 17

1. Einführung

Die Richtlinie 2000/60/EG, besser bekannt als "Wasserrahmenrichtlinie", entstand aus der Notwendigkeit, Grundsätze für eine nachhaltige Gewässerpolitik auf Gemeinschaftsebene festzulegen, mit dem Zweck, innerhalb eines einzigen Rahmens die verschiedenen Aspekte des Managements und des Umweltschutzes hinsichtlich des Gewässerschutzes (innere Oberflächenwasser, Übergangsgewässer, Küstengewässer und Grundwasser) zu vereinen.

Das ausschlaggebende Instrument, mit dem die Staaten die Bestimmungen der Richtlinie auf lokaler Ebene anwenden müssen, ist der Bewirtschaftungsplan; der Gesetzgeber der Gemeinschaft hat sich, angesichts der Bedeutung des zu erreichenden Ziels, und um zu verhindern, dass die Mitgliedsländer Bewirtschaftungspläne vorlegen, die nicht miteinander verglichen werden können, mit dem Anhang VII der Richtlinie bemüht, die Inhalte, die diese aufweisen müssen, so deutlich wie möglich darzulegen, und eine Liste der verlangten Informationen aufgestellt.

Gemäß Art. 13 der genannten Gemeinschaftsrichtlinie müssen die Bewirtschaftungspläne bis zum 22. Dezember 2009 veröffentlicht werden.

Die Richtlinie 2000/60/EG wurde in Italien mit dem gesetzesvertretenden Dekret 152/2006, das im Übrigen noch nicht vollständig wirksam ist, in nationales Recht umgesetzt: dieses Dekret führt die Flussgebietseinheiten (Art. 64) ein und erkennt im entsprechenden Plan *"das kognitive, normative und technisch-operative Instrument, mit dem die Maßnahmen und die Vorschriften zum Zweck der Erhaltung, der Verteidigung und der Aufwertung des Bodens und der richtigen Nutzung der Gewässer anhand der physikalischen und umweltbedingten Eigenschaften des betreffenden Gebiets geplant und programmiert werden"* (Art. 65, Absatz 1.)

Gemäß Art. 117 muss für jede Flussgebietseinheit ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt werden, *"der die interne Gliederung des entsprechenden Plans darstellt"* und also ein Teilplan des Einzugsgebietsplans ist.

Mit Gesetz 13/2009 wollte der Gesetzgeber den Prozess erheblich beschleunigen, der bis Ende 2009 zur Festlegung der von der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehenen Bewirtschaftungspläne führen soll: In diesem Sinn hat er verfügt, dass *"die Behörden der Wassereinzugsgebiete von nationaler Bedeutung bis zum 30. Juni 2009 dafür sorgen, die Inhalte und Ziele der Pläne (...) zu koordinieren, besonders im Hinblick auf die Maßnahmen gemäß Art. 11 der genannten Richtlinie 2000/60/EG."*

Im vorliegenden Fall der Einzugsgebiete der Ostalpen wurden die Ausarbeitung und Abfassung des Bewirtschaftungsplans der Behörde des Wassereinzugsgebiets Etsch und der Behörde des Wassereinzugsgebiets der Flüsse Isonzo, Tagliamento, Livenza, Piave und Brenta-Bacchiglione in Zusammenarbeit mit den für das jeweilige Gebiet zuständigen Regionen und Autonomen Provinzen übertragen.

Die Inhalte des Projekts und des Bewirtschaftungsplans, deren Dokumente bis zum kommenden 30. Juni veröffentlicht werden, übernehmen die bereits in der europäischen Richtlinie im Anhang VII enthaltenen Angaben und können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Die allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit, einschließlich der Typisierung und Charakterisierung der oberirdischen und unterirdischen Gewässer

2. Die Zusammenfassung der Belastungen und bedeutsamen Auswirkungen der menschlichen Tätigkeit auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers, einschließlich der Verschmutzung durch einzelne Quellen und durch diffuse Quellen, die Veränderung des quantitativen Zustands oder andere Umweltauswirkungen auf den Zustand der Gewässer.

3. Die Festlegung der Schutzgebiete.

4. Die Karte der Überwachungsnetze zum Zwecke der Überprüfung der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie der Schutzgebiete.

5. Das Verzeichnis der für die Oberflächengewässer und das Grundwasser sowie die Schutzgebiete gesetzten Umweltziele.

6. Die Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzung.

7. Die Zusammenfassung des oder der angewandten Maßnahmenprogramme.

8. Das Verzeichnis eventueller ausführlicherer Programme oder Bewirtschaftungspläne.

9. Die Zusammenfassung der hinsichtlich der Information und Anhörung der Öffentlichkeit angewandten Maßnahmen.

10. Das Verzeichnis der zuständigen Behörden

11. Die Ansprechpartner und Verfahren zum Erhalt der Basisdokumentation und –informationen.

Im Rahmen der Verfahren für die strategische Umweltprüfung im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets 152/2006 haben die Einzugsgebietsbehörden einige mögliche grenzüberschreitende Aspekte des Bewirtschaftungsplans der Einzugsgebiete der Ostalpen unterstrichen, besonders hinsichtlich der Gebiete in der Republik Slowenien, in der Republik Österreich und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und also die aktive Einbeziehung der jeweiligen Behörden angeregt.

Die Generaldirektion für den Umweltschutz des Ministeriums für Umwelt und Landschafts- und Meerschutz hat dies zur Kenntnis genommen und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einleitung der Verfahren gemäß Art. 32 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006 (grenzüberschreitende Anhörungen) festgestellt; sie hat deshalb die Antragsteller um die Übermittlung einer "Zusammenfassung der Dokumentation zum gegenständlichen Bewirtschaftungsplan gebeten, um seine Weiterleitung an die verschiedenen ausländischen Staaten veranlassen zu können."

In Erwartung der formellen Veröffentlichung des Projekts bis zum kommenden 30. Juni werden im vorliegenden Dokument also einige synthetische Betrachtungen zu den möglichen grenzüberschreitenden Aspekten des zu erstellenden Bewirtschaftungsplans der Einzugsgebiete der Ostalpen angestellt.

Das Dokument, zusammen mit den vorbereitenden Unterlagen zum bereits vorliegenden Planprojekt, und zwar:

- die globale und provisorische Beurteilung der wichtigsten Probleme der Gewässerbewirtschaftung;
- der Zeitplan, das Arbeitsprogramm und die Konsultationsmaßnahmen für die Vorlage des Plans;
- die Architektur des Plans

kann also ein nützliches kognitives Instrument für die positiven Beurteilungen durch die oben genannten ausländischen Staaten darstellen.

2. Der territoriale Bezugsrahmen

Der Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit der Ostalpen hat als territorialen Bezugsrahmen den großen Teil des Landesgebiets, der im Westen vom Fluss Mincio, im Süden vom Fluss Po, im Osten von der italienisch-slowenischen Grenze und im Norden von der Ostalpenkette begrenzt wird, die die Wasserscheide zur angrenzenden Flussgebietseinheit der Donau darstellt.

Das Abflusssystem umfasst größere Flussläufe, die alle durch die Mündung in die Adria im Küstenbereich zwischen Triest und Chioggia gekennzeichnet werden. Es handelt sich, von Osten nach Westen, um die *Flüsse Isonzo, Tagliamento, Livenza, Piave, das System Brenta-Bacchiglione und die Etsch.*

Unter den Bewirtschaftungsplan fallen auch das Gebiet des Karsts von Triest und Görz ("östliches Einzugsgebiet" genannt) sowie das kleinere Abflusssystem, das im Wesentlichen aus den Quellflüssen in der unteren Ebene von Venetien und Friaul besteht, welche von den Hauptflüssen gespeist werden. Dazu gehören die Flüsse Sile, Lemene, Stella, Cormor und Corno-Ausa.

Die Einzugsgebiete, die das gegenständliche Gebiet bilden (dargestellt in der Abbildung 1), sind also folgende:

1. Das östliche Einzugsgebiet
2. Das Einzugsgebiet des Isonzo
3. Das Einzugsgebiet der in die Lagune von Marano-Grado mündenden Flüsse und das entsprechende Lagunensystem
4. Das Einzugsgebiet des Tagliamento
5. Das Einzugsgebiet des Lemene
6. Das Einzugsgebiet des Flusses Livenza
7. Das Einzugsgebiet der Ebene zwischen Piave und Livenza
8. Das Einzugsgebiet des Piave
9. Das Einzugsgebiet des Sile
10. Das Einzugsgebiet des Brenta-Bacchiglione
11. Das Einzugsgebiet der Etsch
12. Das Einzugsgebiet von Fissero-Tartaro-Canalbianco
13. Das Einzugsgebiet, das die Lagune von Venedig und das entsprechende Lagunensystem speist.

Das als Ganzes verstandene Abflusssystem nimmt eine Fläche von insgesamt über 39.000 Quadratkilometern im italienischen Hoheitsgebiet ein, die verwaltungstechnisch zur Autonomen Region von Friaul-Julisch Venetien, der Region Venetien, den Autonomen Provinzen von Trient und Bozen und, wenn auch nur zu einem kleinen Teil, zur Region Lombardei gehören.

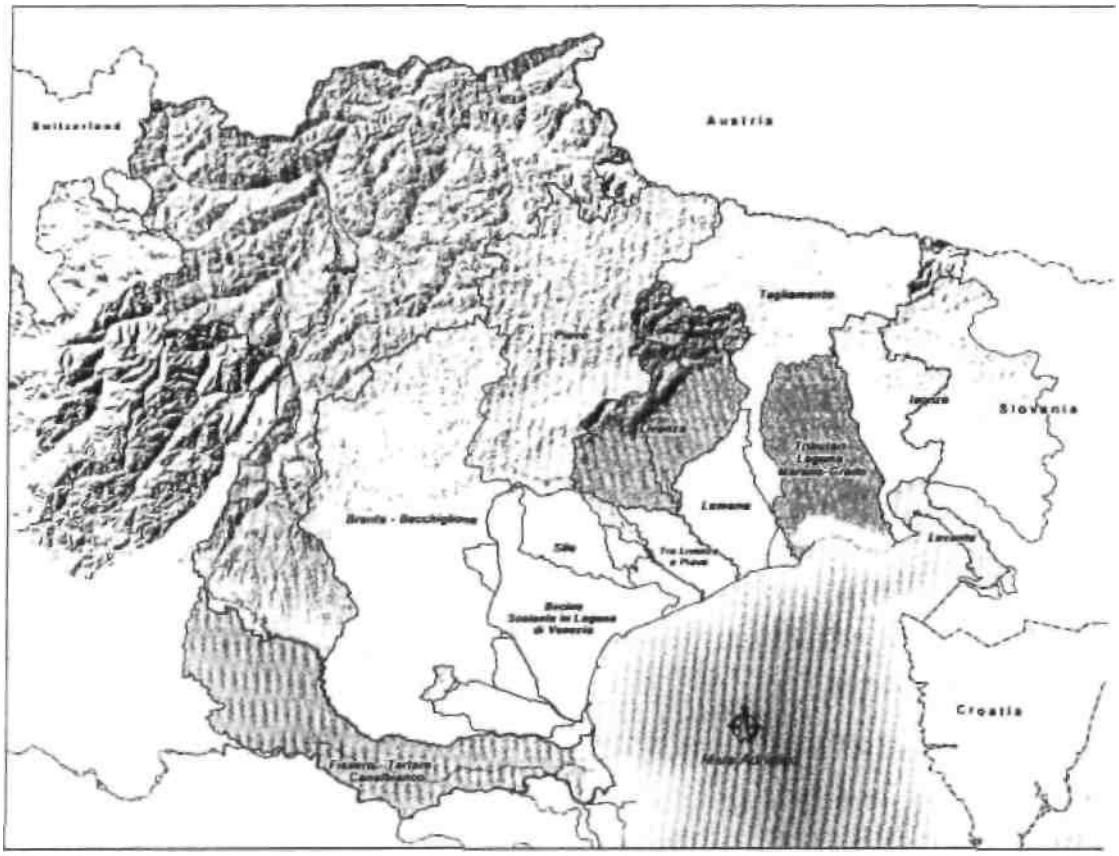

Abbildung 1 – Einordnung der Flussgebietseinheit der Ostalpen

Einige der oben genannten Einzugsgebiete haben internationale Bedeutung, da ein Teil davon sich vom hydrografischen und hydrogeologischen Gesichtspunkt jenseits der Landesgrenzen befindet; dies ist der Fall bei drei Einzugsgebieten:

- das Einzugsgebiet des Isonzo: zwei Drittel des Einzugsgebiets des Isonzo liegen auf slowenischem Gebiet, und nur das restliche Drittel, das ungefähr mit dem Teileinzugsgebiet des Bachs Torre und der Ebene des Flusses Isonzo zusammenfällt, liegt im italienischen Hoheitsgebiet;

- das östliche Einzugsgebiet, das den Karst von Görz und Triest bildet, stellt den Teil eines größeren Gebiets dar, das allgemein als "Klassischer Karst" bekannt ist und zwischen der italienischen und der slowenischen Grenze liegt;

- das Einzugsgebiet der Etsch: dieses Einzugsgebiet hat eine Gesamtfläche von über 12.000 Quadratkilometern und erstreckt sich, wenn auch nur zu einem ganz kleinen Teil, jenseits der Landesgrenzen auf Schweizer Hoheitsgebiet.

Die oben beschriebenen Gegebenheiten machen bereits deutlich, dass bei der vorbereitenden Anhörung vor der Veröffentlichung des Plans auch die Behörden der Republik Slowenien und der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinzugezogen werden sollten.

Besonders hinsichtlich der grenzüberschreitenden Einzugsgebiete, und zwar des Isonzo und des östlichen Einzugsgebiets, muss daran erinnert werden, dass die italienisch-slowenische Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Gewässerbewirtschaftung einige Angelpunkte der Vereinbarung zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Republik Italien und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien darstellte, die am 10. November 1975 in Osimo unterzeichnet wurde.

Auf diesen Vertrag (Art. 2) geht in der Tat die Einrichtung eines gemischten Ausschusses für den Wasserhaushalt zurück, der "mit dem Studium aller gemeinsamen hydrologischen Probleme und mit dem Vorschlag geeigneter Lösungen beauftragt wurde, um eine Verbesserung der Versorgung mit Wasser und Strom zu gewährleisten", "ganz besonders im Hinblick auf die Wasserwirtschaft des Einzugsgebiets des Isonzo, des Iudrio und des Timavo und ihrer Nutzung für die Stromproduktion, die Bewässerung und weitere zivile Zwecke" (Art. 3).

Auf der anderen Seite sieht Art. 13, Absatz 3[1] , und Art. 3, Absatz 6[2] , der Richtlinie 2000/60/EG vor, dass eben im italienisch-slowenischen gemischten Ausschuss die internationale institutionelle Stelle gesehen wird, die für die Gewähr-

[1] "Liegt eine internationale Flussgebietseinheit vollständig im Gemeinschaftsgebiet, so sorgen die Mitgliedstaaten für eine Koordinierung im Hinblick auf die Erstellung eines einzigen internationalen Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete. Wird kein solcher internationaler Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete erstellt, so erstellen die Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Erreichen der Ziele dieser Richtlinie Bewirtschaftungspläne zumindest für die in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet liegenden Teile der internationalen Flussgebietseinheit."

[2] "Die Mitgliedstaaten können eine bestehende nationale oder internationale Stelle als zuständige Behörde im Sinne dieser Richtlinie bestimmen.

leistung der gegenseitigen Harmonisierung der durch die italienischen und slowenischen Behörden zu erstellenden Bewirtschaftungsplänen gesehen wird.

Eben anlässlich der letzten Sitzung vom 29. März 2009 hatte diese Stelle die "Schwerpunkte" für die Umsetzung des Art. 13 der Richtlinie 2000/60/EG bestimmt. Es handelt sich für den italienischen Teil um die Behörde des Einzugsgebiets Obere Adria und für den slowenischen Teil um das Umweltministerium; die beteiligten Verwaltungen und Körperschaften haben auch die Verpflichtung übernommen, Experten zu benennen, die diesen Behörden bei der Vorbereitung der von der Richtlinie 200/60/EG vorgesehenen Bewirtschaftungspläne innerhalb Dezember zur Seite stehen. Bei der gleichen Besprechung wurden auch die Themen festgelegt, die vorrangig behandelt werden sollen, sowie die Arbeitsmodalitäten.

Zusätzlich zu den Fragen, die sich durch den übernationalen Charakter einiger Einzugsgebiete ergeben, welche die Flussgebietseinheit bilden, muss auch die Möglichkeit berücksichtigt werden, zum Abflusssystem der Ostalpen weitere drei kleinere Berggebiete hinzuzufügen, die im italienischen Hoheitsgebiet liegen, aber vom hydrografischen Standpunkt zum angrenzenden Einzugsgebiet der Donau gehören.

Diese sind im Einzelnen:

- das Einzugsgebiet der Gailitz, im nordöstlichen Teil des italienischen Hoheitsgebiets, in der Nähe der italienisch-österreichisch-slowenischen Grenze;

- ein kleiner Teil des Einzugsgebiets der Drau (eben der Teil auf italienischem Hoheitsgebiet), zwischen dem Einzugsgebiet der Etsch und des Piave, in der Nähe der italienisch-österreichischen Grenze von Toblach, das den östlichen Ausläufer des Pustertals darstellt (160 Quadratkilometer).

- ein kleiner Teil des Einzugsgebiets des Inns (es handelt sich auch hier um den Teil auf italienischem Hoheitsgebiet) mit einer Fläche von nur 21 Quadratkilometern.

Es soll hinsichtlich der oben genannten Gebiete des Einzugsgebiets der Donau, die auf italienischem Hoheitsgebiet liegen, darauf hingewiesen werden, dass das Ministerium für Umwelt und Landschafts- und Meerschutz – Direktion für Gewässerschutz - trotz der ausdrücklichen Anfrage der internationalen Kommission für den Schutz der Donau (ICPDR) im März 2003 nie die zuständige nationale Behörde benannt hat, wie in Art. 3 der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehen.

In diesem Zusammenhang hat sich in der Vergangenheit das Amt für Gewässerschutz der Provinz Bozen als Referenzpartner für die Sammlung von Informationen zu den kleineren Gebieten der Flussgebietseinheit der Donau im

italienischen Hoheitsgebiet angeboten, die in den Regionen Lombardei, Friaul-Julisch Venetien und Südtirol liegen.

In jüngerer Zeit, das heißt in der Phase des Verfahrens der Anhörung und Information der Öffentlichkeit, die vor der Erstellung des Bewirtschaftungsplans und seiner strategischen Umweltprüfung vorgenommen werden, hat die Autonome Region Friaul-Julisch Venetien mit spezieller Bezugnahme auf den Fall der Gailitz formell (Note an das Umweltministerium Prot. ALP.7/11190/E/15 vom 28. April 2009) beantragt, dass das Einzugsgebiet der Gailitz, obwohl zum Einzugsgebiet der Donau gehörend und also nicht in die Adria mündend, der Flussgebietseinheit der Ostalpen angegliedert wird.

Hier fügt sich folgerichtig der Vorschlag ein, der von der Regionalverwaltung von Friaul-Julisch Venetien vorgebracht wurde, in die Vorbereitungsphase der Erstellung des Bewirtschaftungsplans nicht nur den slowenischen und den Schweizer Staat mit einzubeziehen, sondern auch den österreichischen Staat, mit deren zuständigen Einrichtungen deshalb bereits einige wichtige Vorkontakte stattfanden.

Nach diesen Vorbemerkungen und Betrachtungen behandelt der nachstehende Abschnitt, der sich mit den oben genannten besonderen Gegebenheiten beschäftigt, knapp einige eventuelle grenzüberschreitende Aspekte eben dieser genannten Gebiete, damit die betroffenen ausländischen Staaten ihr Interesse an der Teilnahme des Verfahrens der strategischen Umweltprüfung auf angemessene Weise zum Ausdruck bringen können.

3. Betrachtungen zu den grenzüberschreitenden Aspekten im Zusammenhang mit dem Bewirtschaftungsplan der Einzugsgebiete der Ostalpen

Die Gebiete, die im Rahmen des Einzugsgebiets der Ostalpen aus den bereits im obigen Abschnitt angeführten Gründen von grenzüberschreitendem Interesse sein können, sind folgende:

- Das östliche Einzugsgebiet;

- das Einzugsgebiet des Isonzo;

- das Einzugsgebiet der Etsch;

- das Einzugsgebiet der Gailitz, einem Nebenfluss der Donau;

- das Einzugsgebiet des Flusses Drau, einem Nebenfluss der Donau, begrenzt auf den Teil in italienischem Hoheitsgebiet;

- das Einzugsgebiet des Inns, einem Nebenfluss der Donau, begrenzt auf den Teil in italienischem Hoheitsgebiet.

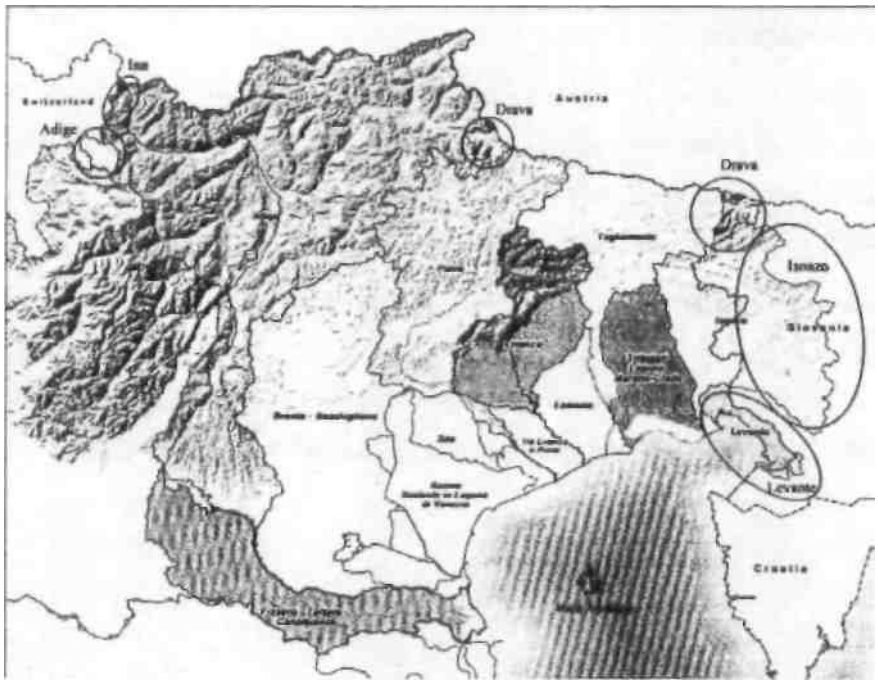

Abbildung 2 – Gebiete von möglichem grenzüberschreitenden Interesse

Nachstehend folgen einige Erwägungen zur Sache, die das Interesse vonseiten der angrenzenden Staaten rechtfertigen könnten.

3.4. Betrachtungen zu den grenzüberschreitenden Aspekten des Einzugsgebiets der Gailitz

Das Einzugsgebiet der Gailitz gehört unter dem rein hydrografischen Gesichtspunkt zum Einzugsgebiet der Donau. Die Gailitz mündet in der Tat in der Nähe der Ortschaft Arnoldstein (Österreich) in den Fluss Gail. Das vom Einzugsgebiet der Gailitz gesammelte Wasser mündet sodann in das Schwarze Meer, transportiert in der Reihenfolge von den Flüssen Gail, Drau, Save und Donau.

Das Einzugsgebiet der Gailitz weist eine Fläche auf, die im Querschnitt der Mündung ihres direkten Nebenflusses, der Gail, auf 214 km^2 geschätzt wird; davon liegen 188 km^2, also 88 % der Gesamtfläche, auf italienischem Hoheitsgebiet, zum großen Teil im Gemeindegebiet von Tarvis. Der italienische Teil des Einzugsgebiets grenzt im Osten an die Republik Slowenien und im Norden an das österreichische Bundesland Kärnten.

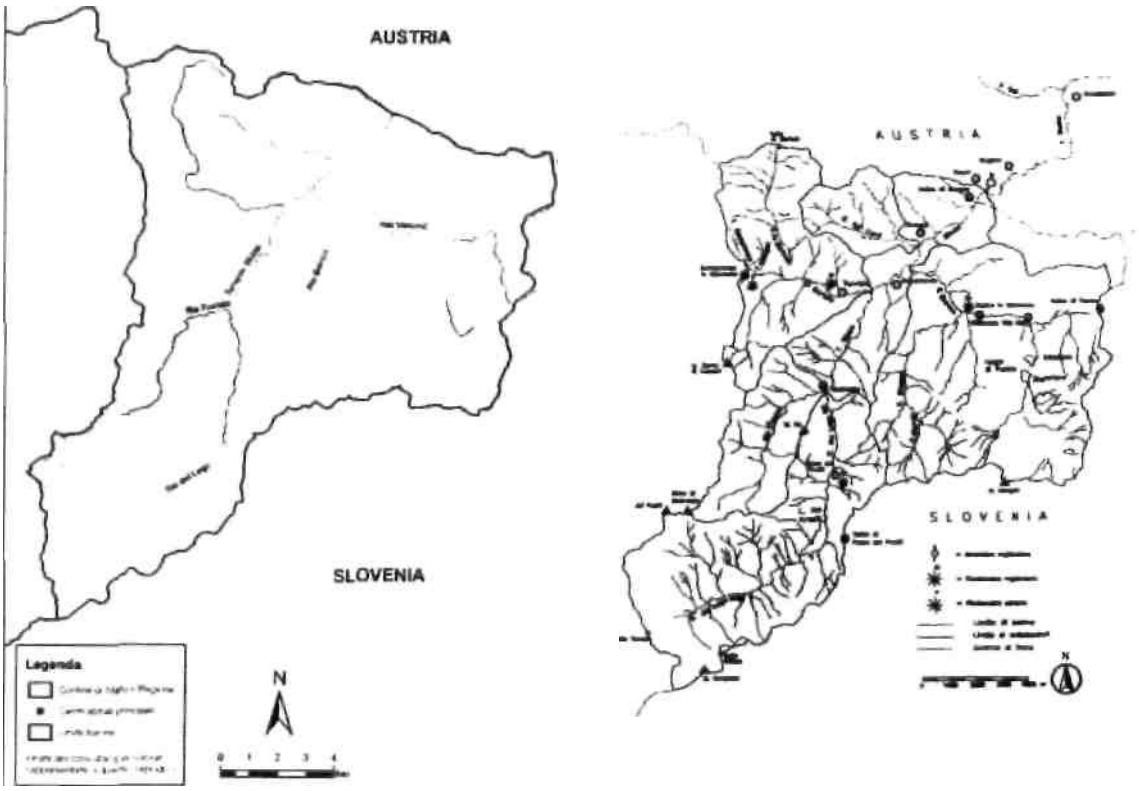

[Austria = Österreich, Slovenia = Slowenien]

Abbildung 9 – Das Einzugsgebiet der Gailitz: Gebietsabgrenzung und Gewässernetz

Das mögliche grenzüberschreitende Interesse des Einzugsgebiets der Gailitz, insbesondere vonseiten der Republik Österreich, ergibt sich aus dem möglichen Transport von Schadstoffen auf dem Wasserweg in den Seitenfluss Gail.

Die Gailitz war in der Tat lange Zeit mit langlebigen Schadstoffen wie Zink (Zinkblende), Blei (Bleiglanz) und anderen Schwermetallen aus Flotationsabwässern des Bergbaus von Raibl belastet; die Tätigkeit in diesen Bergwerken, die sich in der Nähe des Raibler Sees befanden, wurde 1991 mit der Beendigung des Förderzyklus und dem Ausscheiden des letzten Konzessionsinhabers eingestellt.

Das genannte Bergwerk förderte Zink und Blei (Zinkblende und Bleiglanz). Der Abbau und die Verarbeitung des Materials erfolgten im Stollen, von wo es danach zur Waschanlage gebracht wurde.

Derzeit befinden sich auf dem Bergwerksbereich, der auf 890 m ü. M. und in Luftlinie 1,5 km von der slowenischen Grenze entfernt liegt, in Außenlagern Haldenabfälle des Bergwerks selbst, die wahrscheinlich aus Verarbeitungsrückständen des geförderten Materials stammen (Zink- und Bleiprodukte).

Durch den Transport des abgelagerten Materials und der gelösten Schadstoffe über die Gewässer des Bachs gelangen diese umweltschädigenden Stoffe in das Oberflächennetz.

Die Informationen zur Belastung durch langlebige Giftstoffe können einer Studie aus dem Jahre 1990 entnommen werden, die vom österreichischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durchgeführt wurde, sowie einem technischen Vorbericht zum allgemeinen Regionalplan für Gewässersanierung (Studio Cappella, 1994).

Aus diesen Daten ergibt sich das Ausmaß der Freisetzung von Schwermetallen, das ursprünglich hoch war, aber dann allmählich dank der Inbetriebnahme einiger Absetzbecken der Flotationsabwässer zwischen 1980 und 1990 zurückging. So sanken die Werte von den 1981 gemessenen 430 mg/l auf 25 mg/l im Jahre 1989, und das Blei ging von 105 mg/l im Jahre 1984 auf 26 mg/l im Jahre 1989 zurück (Entnahmequerschnitt: Thörl); die neueren Daten zeigen, dass nach Fertigstellung der Becken (März 1990) die Konzentration von Giftstoffen in der Gailitz drastisch zurückging. Es wurden folgende Höchstwerte gemessen: Zink 0,36 mg/l, Blei 10 mg/l und Kadmium 0,7 mg/l (Entnahmequerschnitt: Thörl). Durch den Einsatz der Becken konnten außerdem 700 kg Zink pro Tag wiedergewonnen werden, die sonst im Wasser des Bachs entsorgt worden wären.

Was diese Probleme angeht, so ist auf die Programmvereinbarung zwischen der Region Friaul-Julisch Venetien, dem Ministerium für Umwelt und Landschaftsschutz, der Provinz Udine und der Gemeinde Tarvis für die Sanierung

und das Flächenrecycling des Standorts des Bergwerks hinzuweisen. Diese Programmvereinbarung wurde gemäß Art. 23 des Regionalgesetzes 7/2000 mittels Dekret des Präsidenten der Region Nr. 0468/Pres. vom 29. Dezember 2005 genehmigt.

Derzeit liegen bei der Behörde des Einzugsgebiets keine analytischen Ergebnisse zu Gesundheits- und Umweltuntersuchungen über die neuesten Entwicklungen der Schadstoffkonzentrationen vor.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Daten zu den in den Jahren 1985, 1990, 1991 und 1995 entnommenen Stichproben die Beibehaltung der guten und akzeptablen biologischen Wasserqualität der Gailitz beweisen (Klasse I und II nur bis zur Ortschaft Tarvis, wegen der Einmündung des Baches Bartolo, der mit städtischen Abwässern (Klasse III) belastet ist; unterhalb von Tarvis sind durch das begrenzte Selbstreinigungsvermögen des Wasserlaufs, der bereits durch umfangreiche Hochwasserschutzbauten beeinträchtigt ist, nur unbedeutende Verbesserungen zu verzeichnen.

3.5. Betrachtungen zu den grenzüberschreitenden Aspekten des Einzugsgebiets des Flusses Drau

Das Einzugsgebiet der Drau, das zu demjenigen der Donau gehört, erstreckt sich auf italienischem Hoheitsgebiet (Provinz Bozen) auf einer Fläche von nur 160 km^2.

Wie im Vorwort angeführt, könnte dieses Gebiet, auch wenn es hydrografisch zu einem anderen Einzugsgebiet gehört, der Flussgebietseinheit der Ostalpen zugeordnet werden. Der Fluss entspringt im Pustertal zwischen Toblach und Innichen und überquert nach einem Lauf von ca. 10 km die italienisch-österreichische Grenze.

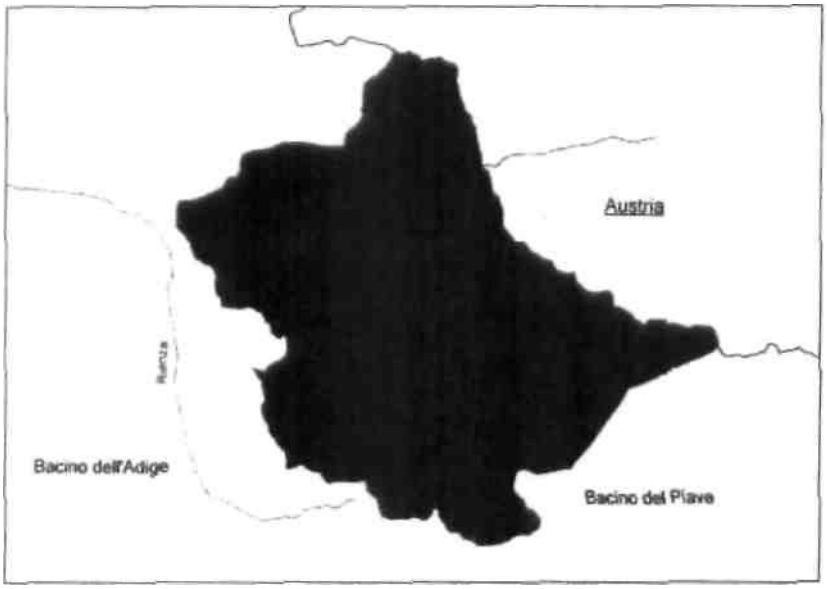

[Bacino dell'Adige = Einzugsgebiet der Etsch
Bacino del Piave = Einzugsgebiet des Piave
Austria = Österreich]

Abbildung 10 – Abgrenzung des Einzugsgebiets der Drau im italienischen Hoheitsgebiet

Der Fluss entspringt im Pustertal zwischen Toblach und Innichen und überquert nach einem Lauf von ca. 10 km die italienisch-österreichische Grenze. Die Quelle der Drau liegt an der Grenze zwischen der Bellerophon- und der Werfen-Formation. Danach durchquert der Fluss zum größten Teil die Brixener Quarzphyllite. Der Talgrund ist von Flusskies bedeckt. Die wichtigsten Ortschaften längs der Drau sind Innichen und Winnebach. Der größte Nebenfluss ist der Sextner Bach, der auch den überwiegenden Teil des Einzugsgebiets der Drau auf italienischem Hoheitsgebiet darstellt.

Falls dieses begrenzte Gebiet, auch wenn es hydrografisch gesehen zum Einzugsgebiet der Donau gehört, dagegen der Flussgebietseinheit der Ostalpen zugeordnet würde, wird das Interesse vonseiten der Republik Österreich hinsichtlich eventueller Maßnahmen des zu erstellenden Bewirtschaftungsplans offensichtlich, vor allem, was die eventuellen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Flusslauf im Tal angeht.

Hierzu ist auf Folgendes hinzuweisen:

- die Drau nimmt an einigen Stellen die Abwässer der Ortschaften Sexten und Innichen auf, die in der 1998 erbauten biologischen Kläranlage von Winnebach aufbereitet werden. Diese Kläranlage ist mit einer dritten Reinigungsstufe zur Ausfilterung der Nährstoffe versehen und entspricht den für sensible Bereiche vorgesehenen Grenzwerten;

- die 2008 in der Drau vorgenommenen Analysen zeigen eine biologische Wasserqualität der zweiten/ersten Klasse. Die Wasserqualität wird beeinflusst durch die unterschiedliche Wasserführung aufgrund des Betriebs des Wasserkraftwerks oberhalb von Vierschach, die Einleitung von Nährstoffen durch die Landwirtschaft und die errichteten Wasserschutzbauten. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Drau in den Jahren 2000 bis 2007 immer eine biologische Wasserqualität der Klasse I aufwies.

3.6. Betrachtungen zu den grenzüberschreitenden Aspekten des Einzugsgebiets des Flusses Inn

Außer den bereits beschriebenen Fällen der Gailitz und der Drau liegen auf italienischem Hoheitsgebiet weitere zwei Gebiete, die dem Einzugsgebiet der Donau angehören, und insbesondere dem Teileinzugsgebiet des Inns.

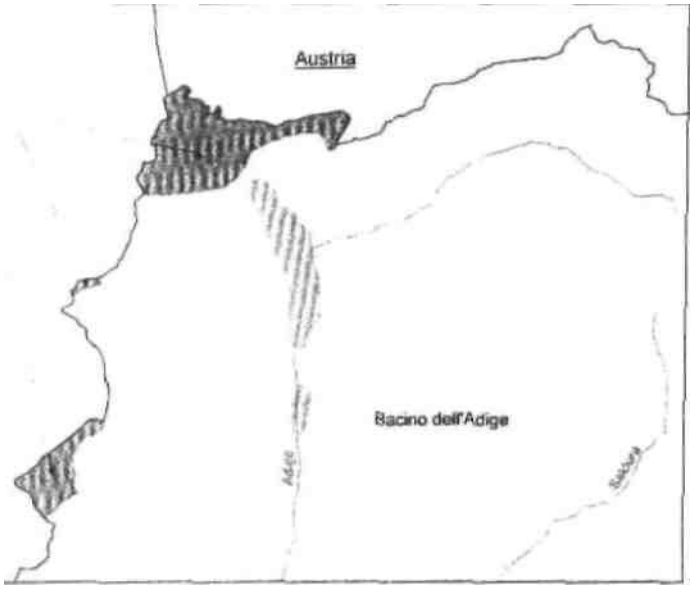

[Bacino dell'Inn = Einzugsgebiet des Inns in der Provinz Bozen
Austria = Österreich
Svizzera = Schweiz
Bacino dell'Adige = Einzugsgebiet der Etsch]

Abbildung 11 – Das Einzugsgebiet des Inns auf italienischem Hoheitsgebiet

Es handelt sich um sehr kleine Gebiete, im äußersten nordwestlichen Teil der Autonomen Provinz Bozen, in der Nähe der Grenze zum österreichischen und dem schweizerischen Hoheitsgebiet.

Angesichts der großen Höhenlage dürften sich nach den Informationen im Besitz der Einzugsgebietsbehörde der Provinz von Bozen keine besonderen Probleme für die unterhalb gelegenen Gebiete ergeben.

Es ist lediglich auf die für einen Alpenpass typischen Erschließungsanlagen und menschlichen Tätigkeiten am Reschenpass hinzuweisen.